



01. Einlass Schule / Unterrichtsbeginn

In der Früh versammeln sich die SchülerInnen im Bereich Eingangstür – Volksschule. Das Herumstehen und Herumlaufen auf der Zufahrtsstraße zur Schule sind nicht erlaubt! Ab 7:30 Uhr dürfen die SchülerInnen das Schulhaus betreten. Von diesem Zeitpunkt an werden sie von den Lehrpersonen beaufsichtigt. Nach dem Umziehen in der Garderobe haben die SchülerInnen unverzüglich ihre Klassenräume aufzusuchen. Die Klassen dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Der Unterricht beginnt um 7:45 Uhr. Im Schulhaus gilt die aktuelle Verhaltensvereinbarung.

Nach der letzten Unterrichtsstunde haben die SchülerInnen das Schulhaus unverzüglich und ruhig zu verlassen.

02. Verlassen des Schulhauses

Während des Unterrichts (einschließlich der Pausen) dürfen die SchülerInnen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen.

03. Pausengestaltung

Während der kleinen Pausen bleiben die Kinder in der Klasse. Die Pause soll für Toilettengänge genutzt werden. In der großen Pause verlassen alle SchülerInnen klassenweise das Schulhaus und gehen in den Schulhof. Der Aufenthalt im Freien ist ausschließlich dort gestattet. Im Pausenhof gelten eigene Verhaltensregeln.

04. Pflichten der SchülerInnen

Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft höflich, verständnisvoll und hilfsbereit zu verhalten. Erfüllen SchülerInnen wiederholt nicht ihre schulischen Pflichten, so können sie aufgefordert werden, diese in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen. Die Schulkonferenz kann SchülerInnen aus Gründen der Sicherheit von Schulveranstaltungen ausschließen.

05. Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen sowie für deren Ausstattung mit den notwendigen Unterrichtsmitteln. Weiters haben die Eltern und Erziehungsberechtigten die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen und ihre Kinder auf

gewissenhafte Erfüllung, der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten, hinzuweisen.

06. Turnsäle

Die Turn- und Gymnastiksäle dürfen ausschließlich in turnsaalgerechten Turnschuhen (Hallenturnschuhe / helle Sohle), in Gymnastikpatschen oder barfuß betreten werden. Außerdem haben die SchülerInnen im Turnunterricht eine eigene Turnbekleidung zu tragen. Für spezielle Sportveranstaltungen (Schwimmtage, Skitage) haben die Eltern und Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit passender Kleidung bzw. Ausrüstung ausgestattet sind.

07. Beschädigungen / Verlust

Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, sowie sämtliche Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, sind diese unverzüglich einer Lehrperson oder dem Schulleiter zu melden. Bei vorsätzlichen Beschädigungen oder Beschmutzungen schulischer Einrichtungen sind die SchülerInnen verpflichtet, diese zu beseitigen, sofern es ihnen zumutbar ist. Schulbibliothek: Im Falle des Verlustes eines ausgeliehenen Buches wird ein Betrag für den Nachkauf eingehoben.

08. Gefährliche Gegenstände / Wertgegenstände

Gegenstände, welche die Sicherheit anderer gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den SchülerInnen nicht in die Schule mitgenommen werden. Wer sich nicht daran hält, dem werden besagte Gegenstände von den Lehrpersonen abgenommen und in der Direktion hinterlegt. Dort können sie dann von den Eltern / Erziehungsberechtigten abgeholt werden. **Handys bzw. Handy-Uhren** müssen beim Betreten bis zum Verlassen des Schulgebäudes ausgeschaltet und in der Schultasche aufgehoben werden. Die Schule haftet nicht für Wertsachen und Geldbeträge. Diese sollen daher keinesfalls in der Garderobe aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Fund von Wertsachen ist dies sofort den KlassenlehrerInnen oder dem Schulleiter mitzuteilen.

09. Abwesenheiten

Bei Erkrankung oder sonstigem Fehlen eines Kindes, bitte dies vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer / dem Schulleiter per Schul-App Schoolfox unter Angabe des Grundes mitteilen. Generell: Arzttermine, wenn möglich, am Nachmittag vereinbaren. Bei Zweifelsfällen oder längeren Abwesenheiten kann durch die Schulleitung auch ein ärztliches Attest verlangt werden. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von den SchülerInnen selbständig nach Absprache der betreffenden Lehrpersonen nachzuholen.

10. Ansuchen - schulfrei

Ab dem Schuljahr 2023/24 gelten für alle Eltern und Erziehungsberechtigte folgende Vorgangsweisen beim Ansuchen auf eine Befreiung vom Unterricht.

Fernbleiben vom Unterricht Allgemeine Informationen:

- Das Fernbleiben vom Unterricht ist in Österreich gesetzlich geregelt (§45 SchUG, § 9 SchPflG).
- Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers/der Schülerin zulässig.
- Das Fernbleiben ist zulässig

- 1) bei gerechtfertigter Verhinderung (siehe unten),
- 2) b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (schriftliches Ansuchen notwendig)
- 3) c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (SchUG § 11 Abs. 6).

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

- Krankheit des Schülers
- Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den/die Klassenlehrer/in oder den/die Schulleiter/in von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen muss eine ärztliche Bestätigung erbracht werden.

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass schriftlich und rechtzeitig an der Schule mit dem entsprechenden **Formular** (*Download auf der Homepage der VS Sölden*) beantragt werden. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist dringend zu beachten!

Achtung:

URLAUBSREISEN mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar.

Für alle Schulen der Gemeinde Sölden gilt: Es wird keine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht an den Tagen unmittelbar vor bzw. nach den gesetzlich geregelten Ferien, inklusive der Sonderferien, erteilt. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Unentschuldigte Fehlstunden (= Schulpflichtverletzungen - §25 SchPflG) müssen von der Schulleitung angezeigt werden und können zu einer Verwaltungsstrafe von bis zu 440€ pro Schüler/in führen.

Schriftliche Ansuchen für die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass sind je nach notwendiger Dauer an folgende Personen zu richten:

- Einzelne Stunden bis zu einem Tag Klassenlehrer/in ohne Formular
- 2 – 5 Tage Schulleitung mit Formular
- 6 Tage oder mehr Einbringung an die Schulleitung, welche das Ansuchen an die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) weiterleitet und Stellung nehmen muss. Das längere Fernbleiben ist nur einmal in der Pflichtschullaufbahn möglich

Es ist außerdem zu beachten, dass das alleinige Mitteilen bzw. Melden von Fehlstunden in der Schule nicht als Entschuldigung gilt. Ob eine Abwesenheit **entschuldigt** oder **unentschuldigt** ist, entscheidet die Schule nach Angabe der Begründung für die Abwesenheit. Daher ist bei Meldung einer Abwesenheit eines Kindes immer auch ein **Grund für die Abwesenheit** anzugeben!

Die Formulare stehen auf der Schulhomepage unter "Downloads und Formulare" zur Verfügung.

11. Transport von und zur Schule

Für die Benützung von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen ist laut Gesetz ein Mindestalter von 12 Jahren notwendig (mit Radfahrausweis – zehn Jahre). Für die Benützung von Micro Scootern, Trittrollern, Skateboards, Longboards, usw. ist die aktuelle StVO zu beachten.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/spielen_auf_der_strasse.html#Alter

Eltern/Erziehungsberechtigte: Das Halten und Parken am Platz vor der Schule ist nicht gestattet (Feuerwehrzone)! Ausnahme: Schnelles Abholen des Kindes aufgrund der Benachrichtigung der Schule bei Krankheit des Kindes.

SchülerInnen sollen für das Erreichen des Schulgeländes nicht die Straße (Hotel Alpina) sondern die dafür vorgesehenen Gehwege benutzen!

✂-----

Ich habe die Hausordnung der Volksschule Sölden zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Ort, Datum

Unterschrift – Eltern oder Erziehungsberechtigte